

VG 26 K 75/22

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch die Polizei Berlin  
Justizariat,  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Nipperdey  
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 12. September 2024  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der

- -

Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger stand im hier maßgeblichen Zeitraum von 2001 bis 2004 als Hauptbrandmeister im Dienst des Beklagten. Er begehrt in erster Linie finanziellen Ausgleich für in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 über 48 Stunden in der Woche hinaus geleisteten Dienst. In dieser Zeit betrug die Wochenarbeitszeit bei der Berliner Feuerwehr im 24-Stunden-Dienst einschließlich des Bereitschaftsdienstes je nach Dienstposten durchschnittlich 53 bis 55 Stunden.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2001 machte der Kläger gegenüber der Berliner Feuerwehr rückwirkend für sechs Monate Zahlungsansprüche für die von ihm geleisteten Bereitschaftsdienste geltend. Zur Begründung führte er aus, der Europäische Gerichtshof habe mit Urteil vom 3. Oktober 2000 (C-303/98, Simap) entschieden, dass Bereitschaftsdienste in Form persönlicher Anwesenheit in der Dienststelle als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden anzusehen seien. Mit Schreiben vom 7. Februar 2006 beantragte der Kläger rückwirkend ab dem 1. Oktober 1999, geleistete Mehrarbeit in Freizeit auszugleichen, hilfsweise zu vergüten.

In einer sogenannten LBD-Information vom 21. Dezember 2007 teilte die Berliner Feuerwehr ihren Beschäftigten mit, über Anträge, die für Zeiten vor dem 1. Januar 2007 gestellt worden seien, habe noch nicht abschließend entschieden werden können, da hier diverse Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig seien. Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die bescheidende Stelle als auch für den Antragsteller gering zu halten, solle der Ausgang dieser Verfahren abgewartet werden.

Unter dem 21. April 2008 veröffentlichte die Berliner Feuerwehr eine „Mitarbeiterinformation“, in der es heißt:

„In Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil zur Arbeitszeit liegen der Behörde diverse Anträge auf Freizeitausgleich und/oder Mehrarbeitsentschädigung für die zurückliegenden Jahre vor. Wie bereits in der LBD-Information vom 21. Dezember 2007 ausgeführt, ist es nicht möglich, alle Anträge kurzfristig zu bescheiden. Da aber bereits anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Berlin anhängig sind, ist beabsichtigt, diese Verfahren als Musterverfahren durchzuführen und nach Abschluss dieser Musterverfahren eine einheitliche Regelung für alle betroffenen Beschäftigten umzusetzen. Erfahrungsgemäß wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen, eine Verjährung etwaiger Ansprüche wird von der Behörde jedoch nicht geltend gemacht.“

Soweit einzelne Mitarbeiter bereits anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben, wird hier im Einzelfall ein Bescheid erlassen. Aber auch hier strebe ich an, das weitere Verfahren bis zum Abschluss der oben angeführten Klagen auszusetzen.“

Mit Bescheid vom 29. August 2013 gewährte der Polizeipräsident in Berlin dem Kläger für die Jahre 2005 bis 2006 einen finanziellen Ausgleich für geleistete Zuvielararbeit. Ansprüche für Zeiträume vor 2005 seien verjährt, Ansprüche aus den Jahren 2007 und 2008 seien durch die Gewährung einer Zulage abgegolten.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 2. September 2013 Widerspruch. Mit Bescheid vom 5. Januar 2017 half der Polizeipräsident in Berlin dem Widerspruch des Klägers teilweise – hinsichtlich der Ansprüche aus den Jahren 2007 und 2008 – ab. Im Übrigen wies er den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2022 zurück und berief sich für den vor dem 1. Januar 2005 liegenden Zeitraum erneut auf Verjährung. Der Widerspruchsbescheid wurde am 21. März 2022 zugestellt.

Mit seiner am 21. April 2022 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er aus, in den zur Frage der Verjährung von Ansprüchen wegen unionsrechtswidriger Zuvielararbeit bereits ergangenen bundesverwaltungsgerichtlichen und oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Parallelverfahren seien entscheidende Umstände unberücksichtigt geblieben. Die Verjährungsfrist habe erst nach Verkündung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juli 2005 (C-52/04, Personalrat der Feuerwehr Hamburg) zu laufen begonnen, weil eine frühere Klageerhebung wegen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig habe einschätzen können, unzumutbar gewesen sei. Zudem sei bei Anwendung der Verjährungsregelungen der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz zu beachten. Bei einer Festlegung des Zeitpunkts des Verjährungsbeginns vor 2005 sei von einer Unmöglichkeit, jedenfalls aber von einer übermäßig erschwerten Durchsetzung der Ansprüche von Berliner Feuerwehrbeamten wegen unionsrechtswidriger Zuvielararbeit auszugehen. Die Mitarbeiterinformation vom 21. April 2008 sei so zu verstehen, dass der Beklagte hinsichtlich aller Ansprüche auf die Einrede der Verjährung verzichte.

Der Kläger beantragt,

- -

den Bescheid vom 29. August 2013 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2022 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 eine Geldleistung (hilfsweise Freizeitausgleich) als Entschädigung für seine unionsrechtswidrig abgeforderte Zuvielarbeit nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die bereits ergangenen ober- und bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die einen Anspruch Berliner Feuerwehrbeamter für den hier streitgegenständlichen Zeitraum wegen Verjährung abgelehnt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage entscheidet die Vorsitzende als Einzelrichterin, weil ihr die Kammer das Verfahren mit Beschluss vom 17. Juli 2024 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – BVerwG 2 C 20/19 – juris, Rn. 9) statthafte und auch ansonsten zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten Entschädigung nebst Zinsen oder Freizeitausgleich.

Zwar sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines unionsrechtlichen Haftungsanspruchs und eines beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruch dem Grunde nach erfüllt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 8 m.w.N.). Denn der Kläger hat unstreitig in den Jahren 2001 bis 2004 regelmäßig mehr als die unionsrechtlich höchstens zulässigen 48 Wochenstunden Dienst geleistet (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012 – BVerwG 2 C 70/11 – juris, Rn. 7 m.w.N.).

Dem Anspruch des Klägers steht jedoch die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen (vgl. § 114 Abs. 1 BGB). Etwaige Ausgleichsansprüche des

Klägers aus den Jahren 2001 bis 2004 sind jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2007 verjährt.

1. Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung von § 195 BGB bzw. Art. 229 § 6 Abs. 1 und 4 EGBGB in Verbindung mit § 195 BGB (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 21 ff.).

Die Regelung des § 199 Abs. 2 und 3 BGB findet auf den geltend gemachten Anspruch keine Anwendung, da zusätzliche Dienste eines Feuerwehrbeamten und der damit verbundene Verlust an Freizeit und Erholungszeit nach nationalem Recht keinen Schaden im Sinne des zivilrechtlichen Schadensersatzes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 23 m.w.N.).

2. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Danach beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2).

a) Danach begann die Verjährung vorliegend mit dem Schluss des jeweiligen Jahres bzw. für die Ansprüche aus dem Jahr 2001 am 1. Januar 2002 (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2012, a.a.O., Rn. 36). Die mit der Klage geltend gemachten Ausgleichsansprüche sind jeweils monatlich entstanden. Der Kläger hatte in den Jahren 2001 bis 2004 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen (der Zuvielarbeit) und der Person des Schuldners (sein Dienstherr). Dies belegt sein Antragschreiben vom 26. Mai 2001.

b) Der Verjährungsbeginn war nicht wegen einer Rechtsunkenntnis des Klägers hinauszuschieben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 27) und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16/20 – EA, Seite 8) dem Verständnis von § 199 BGB zugrunde legen, setzt der Beginn der Verjährung grundsätzlich nur die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus. Es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Aus der Regelung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ergibt sich, dass

das Risiko der fehlerhaften rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts vom Gesetz grundsätzlich dem Anspruchsinhaber auferlegt wird (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - VI ZR 739/20 -, juris Rn. 9). Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig - als erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos - einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender und entscheidender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. BGH, a.a.O.). Unzumutbar ist die Klageerhebung insbesondere dann, wenn der Durchsetzung des Anspruchs eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht (BGH, a.a.O., Rn. 12). Da das Verjährungsrecht eindeutige Regeln und eine Auslegung fordert, die die gebotene Rechtssicherheit gewährleistet, sind an die Rechtfertigung einer über den Wortlaut der Normen hinausgehenden Anwendung besonders strenge Anforderungen zu stellen (BGH, a.a.O., Rn. 10). Auch mit Blick auf rechtliche Unsicherheiten gilt jedenfalls der allgemeine Grundsatz, dass eine Klageerhebung dann zumutbar ist, wenn die Klage bei verständiger Würdigung hinreichende Erfolgsaussichten hat; es ist nicht erforderlich, dass die Rechtsverfolgung risikolos möglich ist (BGH, a.a.O. Rn. 11).

Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Es fehlt bereits an einer Rechtsunkenntnis des Klägers. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die Klageerhebung jedenfalls dann zumutbar ist, wenn der Gläubiger seinen Anspruch bereits gegen den Schuldner geltend macht und dadurch zu erkennen gibt, vom Bestehen des Anspruchs auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2018 – IV ZR 385/16 –, juris Rn. 17; BGH, Beschluss vom 23. Juni 2009 – EnTR 49/08 –, juris Rn. 7). Dies war hier der Fall: Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 26. Mai 2001 an den Beklagten gewandt und zum Ausdruck gebracht, dass er die Simap-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für einschlägig erachtet; er hat gefordert, die Zeiten seines Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit anzuerkennen und Zahlungsansprüche geltend gemacht. Damit hat er die Rechtslage zutreffend eingeschätzt; der Anspruch war nicht nur in rechtlicher Hinsicht erkennbar, sondern wurde von dem Kläger auch erkannt.

Einem Hinausschieben des Verjährungsbeginns steht außerdem entgegen, dass die Erhebung einer Klage auch aus der maßgeblichen Sicht eines rechtskundigen Dritten hinreichende Erfolgsaussichten hatte und dem Kläger zumutbar war. Zur weiteren Begründung wird auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2020 –

BVerwG 2 C 20/19 – juris, Rn. 28 ff. und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16/20 – EA, Seite 9-13 verwiesen, deren Ausführungen sich das Gericht zu eigen macht. Insbesondere steht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 29. Mai 2002 (5 AZR 370/01), wonach die Arbeitszeitrichtlinie nicht für angestellte Feuerwehrleute gelte, entgegen der Auffassung des Klägers der Annahme der Zumutbarkeit der Klageerhebung nicht entgegen. Denn nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte sind für die Entscheidung über Ausgleichsansprüche von Feuerwehrbeamten wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit zuständig (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 30). Eine rechtswegfremde höchstrichterliche Rechtsprechung zwingt die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zur Rechtsmittelzulassung wegen Divergenz und es gibt auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass die mit dem Beamtenrecht befassten Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Arbeitnehmer betreffenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen stets folgen. Dementsprechend haben sich die Obergerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Nichtanwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie auf Feuerwehrleute in der Folgezeit nicht angeschlossen, sondern eine Klärung durch das – für sie maßgebliche – Bundesverwaltungsgericht abgewartet. Eine den Ansprüchen des Klägers entgegenstehende herrschende Rechtsauffassung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auch im Übrigen nicht ersichtlich (für die Anwendbarkeit der Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG VG Minden, Urteil vom 6. März 2002 – 4 K 2279/00 – juris; VG Freiburg, Urteil vom 17. Januar 2003 – 9 K 511/03 – juris; a.A. VG Bremen, Urteil vom 30. April 2003 – 6 K 1470/02 –; Verweis in VG Bremen, Urteil vom 24. April 2007 – 6 K 1008/04 – juris Rn. 11; VG Hannover, Urteil vom 27. Mai 2004 – 2 A 1643/02 – juris). Mit dem Sachverhalt, der von dem Kläger angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2019 – III ZR 209/17 – zugrunde lag, ist der vorliegende Fall vor diesem Hintergrund nicht vergleichbar

Folgt man dem nicht, war dem Kläger die Klageerhebung jedenfalls im Verlauf des Jahres 2004 zumutbar. Denn spätestens mit dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2003 (6 P 7/03) war die Rechtslage nicht in einem solchen Maße (mehr) zweifelhaft und ungeklärt, dass eine Klage als unzumutbar anzusehen wäre. Dem Vorlagebeschluss ließ sich entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht insbesondere mit Blick auf Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 89/391 gute Gründe dafür sah, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit in Art. 6 der Richtlinie

93/104 auch für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gelten. Spätestens damit war erkennbar, dass das Bundesverwaltungsgericht von gewichtigen Argumenten für eine Anwendbarkeit ausging. Der Umstand, dass eine Rechtsfrage umstritten und höchstrichterlich noch nicht entschieden ist, genügt nicht, um von einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 - II ZR 14/21 -, juris Rn. 155). Das Risiko, dass erst eine höchstrichterliche Entscheidung endgültig Gewissheit bringen wird, ist dem Gläubiger zuzumuten.

Ferner war die Rechtslage jedenfalls durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Pfeiffer (C-397/01) geklärt, in der klargestellt wurde, dass der Ausnahmetatbestand der Arbeitszeitrichtlinie möglichst eng zu verstehen und auf echten Katastrophenschutz im engen Sinne, der keine Arbeitszeitplanung erlaubt, beschränkt ist. Damit war auch hinreichend geklärt, dass der normale Feuerwehrdienst (jenseits von katastrophalen Ereignissen) unter die Arbeitszeitrichtlinie fällt. Ein rechtskundiger Dritter konnte die Rechtslage betreffend den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie somit spätestens Ende 2004 zuverlässig einschätzen, so dass die Verjährungsfrist jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2004 zu laufen begann (vgl. VG Berlin, Urteil vom 4. September 2024 – VG 5 K 277/21 – EA, Seite 17).

c) Die Anwendung der Verjährungsvorschriften verstößt auch nicht gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz. Die nationalrechtlichen Verjährungsvorschriften sind nicht so ausgestaltet, dass sie die Erlangung einer Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Ist die Zumutbarkeit der Klageerhebung für den Verjährungsbeginn maßgeblich und hier zu bejahen, weil der Kläger seine Ansprüche erkennen konnte und erkannt hat und, rechtskundig beraten, auch eine Rechtsverfolgung als erfolgversprechend hätte einschätzen können, ist für die Annahme, ihm sei die Ausübung seiner durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert worden, kein Raum. Die von dem Kläger angeführte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2020 (C-773/18 u.a., TK u.a.) gebietet kein anderes Ergebnis. Es bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, dass die von dem Europäischen Gerichtshof in der angeführten Entscheidung getroffenen Erwägungen auf den hiesigen Fall übertragbar sind.

Die Einzelrichterin schließt sich insoweit zunächst den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 16. Juni 2020 (a.a.O., Rn. 53 ff.) an:

„Entgegen der Ansicht der Revision ergeben sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Februar 2020 - C-773/18 bis 775/18, TK u.a. - keine Schlussfolgerungen für die hier entscheidende Frage der Verjährung.

Dieses Urteil betrifft nicht Fragen der Verjährung - von Ausgleichsansprüchen wegen unionsrechtswidriger Zuvielarbeit -, sondern die Handhabung der unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität bei einem Antrag auf Ersatz des Schadens wegen altersdiskriminierender Besoldung. Eine Ausschlussfrist von zwei Monaten - wie etwa § 15 Abs. 4 AGG - macht nach dem Europäischen Gerichtshof (Rn. 70) die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte grundsätzlich weder unmöglich noch erschwert sie sie übermäßig.

Auch sind die beiden Fallkonstellationen gerade hinsichtlich des Kenntnissstandes der Berechtigten nicht vergleichbar. Im Urteil vom 27. Februar 2020 (Rn. 64 ff.) erwägt der Europäische Gerichtshof, die Beamten und Richter des Landes Sachsen-Anhalt hätten gar nicht erkennen können, dass und in welchem Umfang sie durch die damaligen besoldungsrechtlichen Vorschriften diskriminiert worden seien. Diese Überlegung erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil mehr als 4 000 Beamte und Richter des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Frist von zwei Monaten (§ 15 Abs. 4 AGG) nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs vom 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10) Anträge auf Entschädigung gestellt haben. Wie dargelegt, gibt die allgemeine Fürsorgepflicht (§ 45 BeamStG) dem Dienstherrn nicht auf, Beamte auf den Ablauf von Fristen hinzuweisen und sie zur Geltendmachung ihrer Ansprüche anzuhalten.

Im Gegensatz zu der vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 27. Februar 2020 angenommen Fallgestaltung hat der Kläger hier den Verstoß des Beklagten gegen das Unionsrecht nicht nur erkannt, sondern daraus auch die zutreffenden rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen. Im Schreiben vom 26. Oktober 2001 hat er den Verstoß des beklagten Landes bei der Festsetzung der Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten aufgezeigt und seine sich daraus ergebenden Ausgleichsansprüche ausdrücklich - für Vergangenheit und Zukunft - geltend gemacht.“

Ergänzend ist auszuführen, dass der Beginn der Verjährung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht in einer Weise festgesetzt werden darf, dass der Gläubiger eines Anspruchs möglicherweise nicht innerhalb der Frist erkennen kann, dass und in welchem Umfang ihm ein Anspruch zusteht, so dass ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche unmöglich wird (vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020, a.a.O., Rn. 70). Hingegen bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken dagegen, die Verjährung ab dem Zeitpunkt laufen zu lassen, zu dem der Betroffene von dem Anspruch Kenntnis hatte oder ihn hätte kennen müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2019 - C-280/18 u.a., Flausch u.a. -, Rn. 55). Vorliegend hatte der Kläger bereits im Jahr 2001 Kenntnis von seinem Anspruch und hat ihn auch gegenüber seinem Dienstherrn geltend gemacht. Dass es ihm (oder anderen Beamten der Berliner Feuerwehr) übermäßig erschwert oder gar praktisch unmöglich gemacht worden

wäre, diesen Anspruch konsequent weiterzuverfolgen und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen, ist nicht erkennbar. Insbesondere hat der Beklagte durch sein Verhalten die Verspätung der Klage nicht verursacht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Mai 2011 – C-452/09 (Iaia) –, juris Rn. 21 m. w. Nachw.). Denn das abwartende Verhalten des Beklagten hinderte den Kläger nicht daran, seine Rechte rechtzeitig einzuklagen. Dem Kläger stand es frei, schon vor einer Entscheidung seines Dienstherrn (Untätigkeits-)Klage zu erheben. Auch die weitere Argumentation des Klägers, die Tatsache, dass letztlich kein Berliner Feuerwehrbeamter für den Zeitraum 2001 bis 2003 eine Entschädigung erhalten habe, zeige, dass eine rechtzeitige Geltendmachung faktisch unmöglich gemacht worden sei, greift nicht durch. Dass der Ablauf einer Verjährungsfrist, sobald der Schuldner sich darauf beruft, eine tatsächliche Durchsetzung des Anspruchs verhindert, liegt in der Natur der Sache und führt weder für sich genommen noch als Teil eines Gesamtbildes zu einer Verletzung des Effektivitätsgrundsatzes.

Für eine vom Kläger angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, um diesen mit der Frage des Verjährungsbeginns in der hier gegebenen Fallkonstellation zu befassen, besteht daher keine Veranlassung.

3. Vor ihrem Eintritt ist die Verjährung weder unterbrochen noch gehemmt worden. Insbesondere handelt es sich bei den Schreiben des Klägers vom 26. Mai 2001 und 7. Februar 2006 nicht um den nach § 54 Abs. 2 BeamtStG erforderlichen Widerspruch, dem allein die verjährungsunterbrechende und -hemmende Wirkung zukommt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Oktober 2021 – OVG 4 B 16/20 – EA, Seite 14 m.w.N.).

4. Der Beklagte war nicht durch sein Verhalten an der Erhebung der Einrede der Verjährung gehindert. Es fehlt an einem qualifizierten Fehlverhalten des Dienstherrn. Zwar durfte der Kläger nach Erhalt der Eingangsbestätigung erwarten, dass sich der Dienstherr in dieser Angelegenheit unaufgefordert wieder melden werde. Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, nach denen der Kläger gemessen an dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgehen durfte, er könne bei einer Untätigkeit des Dienstherrn selber untätig bleiben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Oktober 2021, a.a.O., EA, Seite 15 f.).

5. Schließlich betraf der Verzicht auf die Einrede der Verjährung in der Mitarbeiterinformation des Beklagten vom 21. August 2008 nur noch nicht verjährte Ansprüche und damit gerade nicht die vorliegend geltend gemachten Ansprüche des Klägers

aus den Jahren 2001 bis 2004. Denn diese waren, wie bereits ausgeführt, spätestens mit Abschluss des Jahres 2007 verjährt. Zur Auslegung der Mitarbeiterinformation im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 12. September 2019 - 4 B 6.17 -, juris Rn. 24 - 32) Bezug genommen. Die vom Kläger vorgelegte LBD-Information vom 21. Dezember 2007 führt zu keinem anderen Ergebnis, da sie sich zur Frage der Verjährung bzw. eines Verjährungsverzichts nicht verhält.

6. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung war nicht geboten. Dem von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung für den Fall der Klageabweisung gestellten Beweisantrag, Beweis zu erheben über die Tatsache, dass lediglich ein sehr geringer Prozentsatz der insgesamt circa 1.800 gestellten Anträge aus den Jahren 2001 bis 2004 stammt und dass lediglich ein Prozentsatz unter 1 für die Jahre 2001 bis 2004 eine Entschädigung erhielt, weil die Behörde die Ansprüche wegen Verjährung zurückwies, durch Vernehmung der Zeugin Frau Colberg (Justizariat Polizei Berlin), war nicht nachzugehen.

Der Hilfsbeweisantrag ist schon nicht hinreichend substantiiert. Das bezeichnete Beweismittel muss geeignet sein, für den entsprechenden Umstand Beweis zu erbringen. Bei einem Beweisantrag zur Vernehmung eines Zeugen muss in nachvollziehbarer Weise dargelegt werden, weshalb die betreffende Person Kenntnis von der in ihr Wissen gestellten Tatsache haben kann und welche rechtlich erheblichen Bekundungen über ihre konkreten Wahrnehmungen zu erwarten sind (VGH München, Beschluss vom 8. Dezember 2017 – 11 ZB 17.31712 – juris, Rn. 5). Daran fehlt es vorliegend. Warum die Zeugin Colberg über Erkenntnisse zu den bei der Berliner Feuerwehr in den Jahren 2001 bis 2004 gestellten Anträge verfügen soll, hat der Kläger nicht dargelegt.

Im Übrigen fehlt es dem Beweisantrag an der erforderlichen Entscheidungserheblichkeit. Zwar werden in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur altersdiskriminierenden Besoldung (vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020 - C-773/18 bis C-775/18 -, juris Rn. 80) Erwägungen zur Anzahl der eingereichten Entschädigungsanträge angestellt. Die dem Urteil zugrundeliegende Fallkonstellation ist im Hinblick auf die Kenntnis des Berechtigten jedoch nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar (s.o., vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020, a.a.O., Rn. 55). Unabhängig davon ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich des Beginns der Ausschlussfrist maßgeblich, ob der Berechtigte möglicherweise

nicht innerhalb dieser Frist erkennen kann, dass und in welchem Umfang er diskriminiert wurde, so dass ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche unmöglich ist (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 71). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von dem Kläger zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024 - C-810/21 bis C-813/21 -, juris Rn. 47), wonach eine Frist nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar sei, wenn der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist.

Vorliegend kannte der Kläger den maßgeblichen Sachverhalt. Darüber hinaus erkannte er – anders als in der vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 27. Februar 2020 angenommenen Fallgestaltung – auch den Verstoß des Beklagten gegen das Unionsrecht, zog daraus die zutreffenden rechtlichen Schlussfolgerungen und machte seine Ansprüche mit Schreiben vom 26. Mai 2001 vor Eintritt der Verjährung geltend. Für den vorliegenden Fall ist es daher unerheblich, ob und in welcher Zahl tatsächlich Anträge gestellt wurden bzw. wie sich die Mehrzahl der Feuerwehrbeamten seinerzeit verhielt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Oktober 2021 – 4 B 16/20 – EA, Seite 9), denn dem Kläger war die Geltendmachung seiner Ansprüche offensichtlich möglich. Selbst wenn der Kläger (und mit ihm weitere Feuerwehrbeamte) aus dem bekannten Sachverhalt nicht die zutreffenden rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen hätten, kommt ein Hinausschieben des Verjährungsbeginns nach den vorstehenden Ausführungen weder unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der rechtzeitigen Geltendmachung noch unter dem Gesichtspunkt der Effektivität in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.